

## Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Kallstadt vom 16.12.2004<sup>1</sup>

zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
vom 15.12.2023<sup>2</sup>

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden wie nachstehend festgesetzt:

#### I. Wahlgräber

1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlerdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 130,00 €
  
2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Einzelgrabstätte 750,00 €
  - b) eine Doppelgrabstätte 1.300,00 €
  - c) jede weitere Grabstätte 750,00 €
  
3. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Urnengrabstätte 300,00 €
  - b) eine Rasurnengrabstätte 1.100,00 €
  - c) eine Urnengrabstätte im Urnenbeet 5.450,00 €
  - d) eine teilanonyme Urnengrabstätte 700,00 €
  - e) eine anonyme Urnengrabstätte 700,00 €
  
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr
  - a) Kindergrabstätte 8,67 €
  - b) Einzelgrabstätte 30,00 €
  - c) Doppelgrabstätte 52,00 €
  - d) jede weitere Grabstätte 30,00 €
  - e) Urnengrabstätte 20,00 €
  - f) Rasurnengrabstätte 73,33 €
  - g) Urnengrabstätte im Urnenbeet 363,33 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
  
5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit  
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 - 3 (ausgenommen Ziffer 3 e) erhoben.
  
6. Die oben genannten Gebühren beziehen sich auf die in der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kallstadt festgesetzten Maße für Reihen- bzw. Wahlgrabstätten und Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrabstätten. Für solche Grabstätten, die in ihrer Gesamtfläche von diesen Maßen nach oben hin abweichen, erhöhen sich die Gebühren im Verhältnis der zusätzlich in Anspruch genommenen Fläche.  
Die Erhöhung errechnet sich durch Multiplikation der tatsächlichen Grabfläche mit dem Gebührensatz der betroffenen Grabart, dividiert durch die Standardfläche dieser Grabart.

## II. Öffnen und Schließen der Gräber

a) Öffnen und Schließen normal	500,00 €
b) Öffnen und Schließen vertieft	650,00 €
c) Öffnen und Schließen Kindergrab	300,00 €
d) Öffnen und Schließen Urnengrab	185,00 €

Für Bestattungen und Beisetzungen an Wochenenden wird auf die jeweilige Gebühr ein Zuschlag in Höhe von 35 % erhoben.

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## III. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle

a) für die Durchführung einer Trauerfeier	150,00 €
b) für die Aufbewahrung einer Leiche pro Tag	45,00 €

## § 2 Gebührensuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.-

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenscheids fällig.

Kallstadt, den 15.12.2023  
gez. Dr. Thomas Jaworek  
Ortsbürgermeister

---

<sup>1</sup> Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 11.02.2005

<sup>2</sup> 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 24.11.2006  
2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 01.01.2011  
3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 20.11.2015  
4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 09.09.2016  
5. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 23.03.2018  
6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 18.01.2019  
7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 19.06.2020  
8. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 01.01.2024